

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 9/10 (1887)
Heft: 12

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

stehen der Rhonecorrection beobachtete Steigerung des Wasserstandes aus gleichem Grunde fand am 19. Juli 1878 statt und trotzdem sie damals zu Brieg nur 1,50 m und zu Sitten nur 0,90 m betrug, würde es als ein besonderes Glück bezeichnet, dass das Ereigniss bei einem für die Jahreszeit niedrigen Wasserstande eintrat, während derselbe vor- und nachher ziemlich hoch war. Man hat daher diesmal noch mehr Grund, von diesem Glücke zu sprechen, würde aber vielleicht besser thun, sich nicht darauf zu verlassen, dass einem dieses Glück auch künftig getreu bleibe und nicht die nothwendigen Folgen des Zusammentreffens eines künftigen solchen Ereignisses mit einem sonst schon hohen Wasserstande der Rhone sich für die Rhonecorrection geltend machen. Bekanntlich ist, um dem vorzubeugen, eine Ableitung nach der Seite des Viescher-gletschers projectirt und dafür auch durch Bundesbeschluss vom 20. December 1884 eine Subvention bewilligt worden. Durch diese Ableitung wird der See auf einem maximalen Stande erhalten, bei welchem die Wassermenge nur die Hälfte der jetzigen von 10 000 000 m³ betragen würde. S....

Patentliste.

Mitgetheilt durch das Patent-Bureau von *Bourry-Séquin* in Zürich.

Fortsetzung der Liste in Nr. 8 und 9, X. Band der „Schweiz. Bauzeitung“ Folgende Patente wurden an Schweizer oder in der Schweiz wohnende Ausländer ertheilt.

1887 im Deutschen Reiche

- Juli 6. Nr. 40 570 A. Schwegler, Wattwil: Einarmiger Hebel mit Stellgewicht als Turnergeräth. Vom 4. März 1887.
 " 13. " 40 625 Dr. G. Lunge, Zürich: Neuerungen an dem durch Patent Nr. 35126 geschützten Apparat zur gegenseitigen Einwirkung von Gasen und Flüssigkeiten oder festen Körpern. Vom 5. Juni 1886.
 " 13. " 40 668 J. Terrisse, Genf: Kaminanlage mit Wasserheizung. Vom 11. Februar 1887.
 " 13. " 40 662 Wassermann & Haggemann, Baden: Mechanischer Webstuhl mit verticaler Kette. Vom 23. Mai 1886.
 " 20. " 40 710 A. Guyot, Genf: Selbstthätige Calendervorrichtung. Vom 27. Januar 1887.
 " 27. " 40 770 E. Heuer, Biel: Neuerungen an Chronograph-Taschenuhren. Vom 6. Februar 1887.

1887 in England

- Juli 6. Nr. 9 468 John Rudolph Geigy: Herstellung einer neuen rothen Azo-Farbe.
 " 20. " 9 939 Louis Maring: Automatischer Apparat zum Kühlen von Zimmern und andern Räumlichkeiten.
 " 27. " 10 323 Julius Alfred Bourry: Plättiesen mit innerer Heizung und Hitze regulirender Anordnung.
 " 30. " 10 474 Cuénod Sautter & Co.: Verbesserte electrische Dynamo-Maschine.

1887 in Belgien

- Juli 3. Nr. 77 574 O. Schlatter, H. Durtscher und A. Schmid, Berne: Boîte destinée au premier pansement en cas d'urgence. Vom 24. Mai 1887.
 " 3. " 77 712 O. Marwitz, Lugano: Lampes produisant les vapeurs et les gaz de pétrole. Vom 4. Juni 1887.
 " 3. " 77 726 Dubail, Monnin, Frossard & Co., Porrentruy: Construction des cliquets de remontoir dans les montres de poche. Vom 7. Juni 1887.
 " 30. " 77 904 E. Lambert, Saint Aubin: Bicycle. Vom 22. Juni 1887.
 " 30. " 77 959 Turettini, Genève: Scie sans fin pour le sciage de la pierre. Vom 25. Juni 1887.
 " 30. " 78 062 A. Kaiser, Fribourg: Appareil servant à examiner à tout instant les parois intérieures des conduits et tuyaux.

1887

Juli 15.

" 15.

" 15.

" 15.

" 15.

1887

Juli 7.

in Oesterreich-Ungarn

Dr. E. Kleiner-Fiertz, Zürich: Verfahren und Apparat zur Erzeugung von Aluminium und andern leichten Metallen. Vom 11. Mai 1887
 S. Müller, Zürich: Isolirgefässe zum Warmhalten von Flüssigkeiten und Speisen. Vom 27. Mai 1887.

H. Spühl, St. Fiden: Maschine zum Knoten der Springfedern. Vom 31. Mai 1887.

Dr. J. H. Walder, Zürich: Darstellung von Farbstoffen durch Einwirkung von salpetriger Säure resp. Nitriten auf die Monsulfosäuren von Phenolen. Vom 20. Mai 1887.

Dr. J. H. Walder, Zürich: Verfahren zur Darstellung von Farbstoff aus Antrachinon-Disulvosäure. Vom 19. Mai 1887.

Maschinenfabrik Oerlikon bei Zürich: Neuerungen an gaserzeugenden Brennern für Beleuchtung und Heizung (System Schweizer).

in Frankreich

Nr. 178 320

C. Bach, St. Gallen: Un appareil automatique pour la vente de Cigares, boîtes d'alumettes etc. (Brevet d'addition). Vom 2. Dec. 1886.

in den Vereinigten Staaten

Nr. 366 398

Arthur Junod, Ste. Croix: Musikdose.

" 366 778

Edouard Keller, Biel: Maschine zur Fabrication von Taschenuhrgehäusen.

" 367 158

Charles A. Paillard, Genf: Legierung.

" 367 159

" " " "

" 367 160

" " " "

" 367 161

" " " "

Concurrenzen.

Neue Tonhalle in Zürich. Im Tagblatt vom 10. dies machte die Quai-Direction bekannt, dass die Entwürfe für die neue Tonhalle vom 12. an bis zum Zusammentritt des Preisgerichtes im Börsensaal öffentlich ausgestellt seien. Beim Lesen der betreffenden Notiz bedauerten wir ungemein diese für eine Reihe unserer Collegen wichtige Notiz nicht mehr in die damals unter Presse befindliche Nummer aufnehmen zu können. Dieses Leid: „Doch wie kehrte schnell es sich in Freud“, als wir Montags im nämlichen Blatte lasen, dass die Ausstellung verschoben worden sei. Wir waren, durch die Nichtaufnahme der ersten Mittheilung, somit der Gefahr entronnen, zahlreiche auswärtige Leser vergeblich nach Zürich zu sprengen.

Schon früher hatten wir mitgetheilt, dass das Preisgericht wegen Verhinderung einzelner Beteiligter sich erst am 19. dies versammeln könne. Die kostbare Zeit zwischen der Einlieferung und der Beurtheilung der Entwürfe wollte die Quai-Direction offenbar in der wohmehnendsten Absicht durch die Ausstellung ausfüllen; allein sie hatte nicht mit einzelnen Concurrenten gerechnet, welche drohten, ihre Entwürfe wieder zurückzunehmen, sofern die Ausstellung vor dem Sprucche des Preisgerichtes stattfinde. Lediglich um auch den leisesten Schein einer Uncorrectheit zu vermeiden, haben die Veranstalter des Preis-ausschreibens diesen Einwürfen Rechnung getragen und die Ausstellung verschoben.

Es lässt sich nun aber die Frage besprechen, ob nicht die Quai-Direction berechtigt gewesen wäre, die Ausstellung vor dem preisgerichtlichen Spruch zu beginnen und nachher fortzusetzen, wie sie beabsichtigt hatte. Wir halten diese Frage für wichtig genug, um in Fachkreisen erörtert zu werden und sind für einen Meinungsaustausch hierüber dankbar. Für uns stellt sich die Sache so: Im Art. 5 der Concurrenzbedingungen behält sich die Quaidirection das Recht vor, sämmtliche Projekte nach deren Beurtheilung auszustellen. Je nach der Bedeutung, die man den Worten „nach deren Beurtheilung“ zuschreibt, wird die Frage zu entscheiden sein. Ist dadurch auch eine vor- und nachherige Ausstellung ausgeschlossen oder nicht?

Die neuen „Grundsätze“ enthalten blos die Bestimmung, dass die Entwürfe mindestens zwei Wochen lang öffentlich ausgestellt sein müssen; ob vor oder nach oder vor und nach der Beurtheilung wurde absichtlich offen gelassen. Zwar trat die Abordnung der Section St. Gallen in der Delegirten-Versammlung vom 12. December 1886 (Bd. IX, S. 9) lebhaft